



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

- Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil A)

Maßnahme		Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz EUR / ha
Extensive Grünlandwirtschaft	Weide	G 1a	108
	Wiese	G 1b	108
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung		G 2	312
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	erste Nutzung ab 15. Juni	G 3a	373
	erste Nutzung ab 15. Juli	G 3b	394
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung		G 4	352
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause		G 5	392
Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung		G 6	190
Naturschutzgerechte Beweidung - Hutung mit Schafen und Ziegen	Hutung von Dauergrünlandflächen	G 7a	385
	Hutung von Heideflächen	G 7b	534
Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland (bis 2 ha je Schlag)		G 9	536
Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland		G 10	345

Dauer der Verpflichtung:

5 – 7 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Weideplan (bei Weidemaßnahmen G 6 und G 7), Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme (außer bei Maßnahme G 1 und G 10):

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Die Anträge sind digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständigen Außenstellen des LfULG.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).
- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme (Maßnahme G 2 bis G 9) unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Bei Antragstellung von Weidemaßnahmen (G 6 und G 7) Abgabe eines Weideplanes auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als pdf-Datei ausgegeben.
- Erarbeitung der naturschutzfachlichen Stellungnahme und für Weidemaßnahmen Bestätigung des Weideplanes durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Antragstellung mit o. g. Unterlagen einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

Für die Maßnahmen G1 und G10 ist keine naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich. Damit entfällt die Abgabe eines Förderbegehrens und die Abgabe eines Exportes Naturschutz.

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL AuW/2007, Teil A

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im ersten Verpflichtungsjahr

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie örtlich zuständige Außenstelle des LfULG



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

ACKERLAND

- Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil A)

Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung des Ackerlandes (S-Maßnahmen)

Maßnahme	Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz EUR / ha	
Ansaat von Zwischenfrüchten	S 1	85	
Ansaat von Untersaaten	S 2	50	
dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat	bei der Herbstbestellung	S 3a	68
	bei der Frühjahrsbestellung	S 3b	68
Biotechnische Maßnahmen	im Obstbau	S 4a	105
	im Weinbau	S 4b	105
Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland	im benachteiligten Gebiet	S 5	310
			260
Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfütterbaus	im benachteiligten Gebiet	S 6	267
			217

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen (A-Maßnahmen)

Maßnahme	Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz EUR / ha	
Überwinternde Stoppel	A 1	87	
Bearbeitungspause im Frühjahr	A 2	296	
Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland (bis 5 ha je Schlag)	Selbstbegrünung	A 3a	451
	Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen	A 3b	495
	Ansaatmischungen von Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen	A 3c	477
	Selbstbegrünung mit Rotationsansatz	A 3d	517
Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen	A 4	463	

Dauer der Verpflichtung:

5 – 7 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

ACKERLAND

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme Vorankündigung, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“, Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Die Anträge sind digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständige Außenstelle des LfULG.

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).

S-Maßnahmen:

- Abgabe einer Vorankündigung unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens 14.10.2010 (Ausschlussfrist).
- Antragstellung einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

A-Maßnahmen:

- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Erarbeitung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Die Schlagübersicht zu Maßnahmen A 1 Überwinternde Stoppel und/oder A 3d Anlage von Bracheflächen und -streifen auf Ackerland wird als ausfüllbares und speicherbares pdf-Dokument auf der Antrags-CD zur Verfügung gestellt. Hier sind alle Flächen aufzuführen, auf denen im Verpflichtungszeitraum die Maßnahmen (ggf. im jährlichen Wechsel) durchgeführt werden sollen. Diese Anlage ist Bestandteil des Antrages nach RL AuW/2007, Teil A.
- Antragstellung einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

*Für die S-Maßnahmen ist **keine** Naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich. Damit entfällt die Abgabe eines Förderbegehrens und die Abgabe eines Exportes Naturschutz.*

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

ACKERLAND

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL AuW/2007, Teil A

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im ersten Verpflichtungsjahr

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

TEICHE

- Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil A)

Maßnahme		Abk. Maßnahme- typ	Fördersatz EUR / ha
Teichpflege	Teichpflege bis 20 ha je Schlag	T 1	137
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität	für die ersten 20 ha je Schlag	T 2	269
	für jeden weiteren ha je Schlag		132
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität und Schutzmaßnahmen für Arten/Lebens- gemeinschaften der Teiche	für die ersten 20 ha je Schlag	T 3	392
	für jeden weiteren ha je Schlag		255
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten/Lebensgemeinschaften der Teiche	für die ersten 20 ha je Schlag	T 4a	267
	für jeden weiteren ha je Schlag		130
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten/Lebensgemeinschaften der Teiche – Mehrbesatz in Abhängigkeit der Schlaggröße	für die ersten 3 ha je Schlag	T 4b	232
	für jeden weiteren ha bis 20 ha je Schlag		207
Instandhaltung von Teichbiotopen ohne Nutzung		T 5	490

Dauer der Verpflichtung:

5 – 7 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Teichliste/Teichpflegeplan, Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Bestätigung Teichpflegeplan:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle mit Sachgebiet Naturschutz und Referat Fischerei (Fischereibehörde) des LfULG



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

TEICHE

Antragstellung:

Für die Maßnahmen nach T werden 2010 keine Neuanträge und keine Erweiterungen (keine Maßnahme- und Flächenerweiterungen) zugelassen.

Die jährlichen UM-Anträge sind ausschließlich digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD 2010 erfolgt über die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG.

Ablauf bei Änderung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme (für T2 bis T5) unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen und Abgabe Teichliste/Teichpflegeplan auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für Teichliste/Teichpflegeplan werden über integrierte Eingabeformulare auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als zwei pdf-Dateien ausgegeben.
- Erarbeitung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme durch die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung an Antragsteller bis **05.05.2010**.
- Antragstellung mit o. g. Stellungnahme einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.
- Bestätigung des Teichpflegeplanes durch die regional zuständige Außenstelle mit Sachgebiet Naturschutz und durch das Referat Fischerei (Fischereibehörde) des LfULG und Übersendung an Antragsteller. Gleichzeitig behördeninterne Übermittlung der bestätigten Teichliste an die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG zur Antragsbearbeitung **bis 17.05.2010**.
- **Bis zum 30.11.2010** reicht der Antragsteller den Teichpflegeplan, in dem die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert wurden, sowie das komplett ausgefüllte Teichbuch (Besatz, Abfischung, Kalkung, Düngung) zur Abrechnung bei der Fischereibehörde ein. Nach diesem Termin durchgeführte Maßnahmen sind im Folgejahr abzurechnen.

*Für T1-Maßnahmen ist **keine** Naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich. Damit entfällt die Abgabe eines Förderbegehrens.*

*Davon unabhängig sind auch für T1-Maßnahmen die Teichliste und der Teichpflegeplan zur Bestätigung in der zuständigen Außenstelle des LfULG einzureichen (siehe **Ablauf für Bestätigung Teichliste/Teichpflegeplan**) sowie der Teichpflegeplan sowie das ausgefüllte Teichbuch zur Abrechnung bis zum 30.11.2010 bei der Fischereibehörde vorzulegen.*

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

TEICHE

Ablauf für Bestätigung Teichliste/Teichpflegeplan ohne Erstellung neue STN:

- Abgabe Teichliste und Teichpflegeplan (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für Teichliste/Teichpflegeplan werden über integrierte Eingabeformulare auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als zwei pdf-Dateien ausgegeben.
- Bestätigung des Teichpflegeplanes durch die regional zuständige Außenstelle mit Sachgebiet Naturschutz und durch das Referat Fischerei (Fischereibehörde) des LfULG und Übersendung an Antragsteller. Gleichzeitig behördeninterne Übermittlung der bestätigten Teichliste an die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG zur Antragsbearbeitung **bis 17.05.2010**.
- Antragstellung mit Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.
- **Bis zum 30.11.2010** reicht der Antragsteller den Teichpflegeplan, in dem die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert wurden, sowie das komplett ausgefüllte Teichbuch (Besatz, Abfischung, Kalkung, Düngung) zur Abrechnung bei der Fischereibehörde ein. Nach diesem Termin durchgeführte Maßnahmen sind im Folgejahr abzurechnen.

Verpflichtungen:

Führung eines Teichbuches über den gesamten Verpflichtungszeitraum,
Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL AuW/2007, Teil A

Auszahlung:

jährlich

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

- Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007, Maßnahme B.1)

Maßnahme		Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz* EUR / ha
Naturschutzgerechte Grünlandnutzung - Frühe Nutzung	erste Nutzung durch Mahd und/oder Beweidung	NG 1a	84
	erste Nutzung mit Staffelmahd	NG 1b	138
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	erste Nutzung ab 1. Juni	NG 2a	243
	erste Nutzung ab 1. Juni mit Staffelmahd	NG 2b	297
	erste Nutzung ab 15. Juni	NG 2c	312
	erste Nutzung ab 15. Juni mit Staffelmahd	NG 2d	366
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	erste Nutzung ab 1. Juni	NG 3a	223
	erste Nutzung ab 1. Juni mit Staffelmahd	NG 3b	277
	erste Nutzung ab 15. Juni	NG 3c	373
	erste Nutzung ab 15. Juni mit Staffelmahd	NG 3d	428
	erste Nutzung ab 15. Juli	NG 3e	394
	erste Nutzung ab 15. Juli mit Staffelmahd	NG 3f	448
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung	dreimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	NG 4a	352
	zweimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	NG 4b	290
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause		NG 5	392
Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstrnutzung		NG 6	190
Naturschutzgerechte Beweidung - Hutung mit Schafen und Ziegen	Hutung von Dauergrünlandflächen	NG 7a	385
	Hutung von sonstigen Flächen	NG 7b	534

*) Die Fördersätze gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Dauer der Verpflichtung:
5 Jahre

Ansprechpartner:
örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Weideplan (bei Weidemaßnahmen NG 6 und NG7), Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Die Anträge sind digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständigen Außenstellen des LfULG.

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).
- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme (alle NG-Maßnahmen) unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Bei Antragstellung von Weidemaßnahmen (NG 6 und NG7) Abgabe eines Weideplanes auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als pdf-Datei ausgegeben.
- Erarbeitung der naturschutzfachlichen Stellungnahme und für Weidemaßnahmen Bestätigung des Weideplanes durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Antragstellung mit o. g. Unterlagen einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL NE/2007

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie örtlich zuständige Außenstelle des LfULG



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

ACKERLAND

- Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007, Maßnahme B.1)

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

Maßnahme	Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz* EUR / ha	
Überwinternde Stoppel	Stehenlassen der Stoppeln bis zum 15. Februar des Folgejahres	NA 1a	87
	Stehenlassen der Stoppeln bis zum 15. März des Folgejahres	NA 1b	177
Bearbeitungspause im Frühjahr	NA 2	296	
Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland (bis 5 ha je Schlag)	Selbstbegrünung	NA 3a	451
	Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen	NA 3b	495
	Ansaatmischungen von Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen	NA 3c	477
Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen	NA 4	463	
Anlage von Rückzugsflächen und Wanderkorridoren (bis 5 ha je Schlag)	NA 5	1.154	
Hamstergerechte Ackerbewirtschaftung	Basismaßnahme	NA 6a	259
	mehrfährige Hamsterstreifen (bis 5 ha je Schlag)	NA 6b	929

*) Die Fördersätze gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Dauer der Verpflichtung:

5 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme Vorankündigung, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“, Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

ACKERLAND

Antragstellung:

Die Anträge sind **digital** zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständige Außenstelle des LfULG.

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).
- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Erarbeitung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Antragstellung einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL NE/2007

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

BIOTOPPFLEGE UND OBSTGEHÖLZSCHNITT

- Richtlinie Natürliches Erbe (NE), Maßnahmen B.1 und B.2

Maßnahme		Abk. Maßnahme- typ	Förder- satz* EUR/ha
Mahd von Biotop- und Habitatflächen mit angepasster Spezialtechnik einschließlich Beräumung und Abtransport (bis 2 ha je Schlag)	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis	NB 1a	274
	jährlich zweimalig - ohne oder mit geringer Erschwernis	NB 1b	548
	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 1c	484
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis	NB 1d	555
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 1e	765
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis	NB 1f	1.557
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 1g	1.767
Mahd von Biotop- und Habitatflächen mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) einschließlich Beräumung und Abtransport (bis 2 ha je Schlag)	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis	NB 2a	409
	jährlich zweimalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis	NB 2b	818
	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 2c	618
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis	NB 2d	840
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 2e	1.050
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis	NB 2f	1.848
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 2g	2.058
Mahd von Biotop- und Habitatflächen unter Einsatz von Handarbeit (Handsense; Freischneider / Motorsense) einschließlich Beräumung und Abtransport (bis 2 ha je Schlag)	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis	NB 3a	1.074
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis	NB 3b	1.725
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis	NB 3c	2.930
Naturschutzgerechte Beweidung von Biotopflächen	ohne Nachmahd	NB 4a	380
	einmalige Mahd im Nachgang zur Beweidung	NB 4b	431
Obstgehölzschnitt Streuobstwiese (Wiese) nach Vorgaben der Naturschutzbehörde (jährlich bis 80 Bäume pro ha)		B.2 Wiese	11 EUR/ Baum
sonstiger Obstgehölzschnitt (Reihe) nach Vorgaben der Naturschutzbehörde (jährlich max. 225 Bäume pro Antragsteller)		B.2 Reihe	11 EUR/ Baum

*) Die Fördersätze gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

BIOTOPPFLEGE UND OBSTGEHÖLZSCHNITT

Dauer der Verpflichtung:

5 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Weideplan (bei Weidemaßnahme NB4), Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Die Anträge sind digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständigen Außenstellen des LfULG.

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).
- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Bei Antragstellung von Weidemaßnahmen (NB4) Abgabe eines Weideplanes auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als pdf-Datei ausgegeben.
- Erarbeitung der naturschutzfachlichen Stellungnahme und für Weidemaßnahmen Bestätigung des Weideplanes durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Antragstellung mit o. g. Unterlagen einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

BIOTOPPFLEGE UND OBSTGEHÖLZSCHNITT

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weitere Verpflichtungen entsprechend der RL NE/2007

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum (getrennte Ermittlung für B.1 und B.2)

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie örtlich zuständige Außenstelle des LfULG